

Auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 der Thüringer Bauordnung (Thür-BO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349 (378)) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 16.02.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G

der Stadt Arnstadt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Vorgärten, Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen innerhalb der „Historischen Innenstadt Arnstadt“

(G E S T A L T U N G S S A T Z U N G)

vom 10. April 2006

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1)** Die Außengrenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der einschließlich seiner Legende Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine unterbrochene Linie (Strich-Strich-Linie) gekennzeichnet. Als maßgebende Grenze wird im Zweifelsfall die Innenkante dieser Umgrenzungslinie festgelegt.
- (2)** Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist eine Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen durch eine durchgehende Linie gekennzeichnet. In Zweifelsfällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3)** Soweit die Außengrenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung (Absatz 1) und der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen (Absatz 2) identisch sind, sind diese Abschnitte in der Anlage durch eine Kurzstrich-Kurzstrich-Linie dargestellt. In Zweifelsfällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1)** Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, bzw. Teile von baulichen Anlagen sowie für Einfriedungen, Vorgärten, Zugänge, Zufahrten und Stellplätze, für die bzw. soweit nachfolgend Festsetzungen getroffen werden. Soweit für den Bereich der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen (§ 1 Abs.

2) besondere Festsetzungen getroffen werden, die für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (§1 Abs.1) im übrigen nicht zur Anwendung kommen, wird dies nachfolgend jeweils gesondert bezeichnet.

- (2) Diese Satzung gilt für alle nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) genehmigungsbedürftigen (§ 62 ThürBO), verfahrensfreien (§ 63 ThürBO). genehmigungs-freigestellten (§ 63a ThürBO) und zustimmungsbedürftigen (§ 75 ThürBO) Vorhaben.
Dies gilt aber nur insoweit, als diese Vorhaben bauliche oder sonstige Anlagen gemäß Absatz 1 betreffen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen in § 13 dieser Satzung können insbesondere bei der Neubebauung von Baulücken oder Ersatzneubauten in Einzelfallentscheidung bei genehmigungs-, genehmigungsfreigestellten und zustimmungsbedürftigen Vorhaben durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde und bei verfahrensfreien Vorhaben durch die Stadt Arnstadt Abweichungen von den Bestimmungen der § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5; § 5 Abs. 5, 8, 9, 10; § 6 Abs. 1, 3; § 7 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 15; § 8 Abs. 6; § 9 Abs. 4, 5, 6 erteilt werden.

§ 3 Baukörper

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 15) aus den amtlichen Katasterunterlagen ersichtliche Grundstücksaufteilung im Satzungsgebiet muss bei einer grenzüberschreitenden Neubebauung durch unterschiedliche Farbgebung, unterschiedliche Trauf- und Firsthöhen sowie unterschiedliche Anordnung der Fensterbänder in der Fassadengliederung der Gebäude ablesbar sein.
- (2) Anlagen von Solarthermie oder Photovoltaik dürfen nicht an Fassaden und an vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Dachflächen angebracht werden.

§ 4 Dach

- (1) Als Dachform sind nur das Sattel-, Walm-, Mansard- oder Pultdach zulässig.
- (2) Die Neigung der Dachflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, muss mindestens 35° und darf höchstens 60° betragen. Davon abweichend ist bei Mansarddächern für den Dachbereich oberhalb des Mansardgeschosses eine Neigung von mindestens 20° und für die Dachflächen des Mansardgeschosses eine Neigung von höchstens 70° zulässig.
- (3) Als Dachneueindeckung einer baulichen Anlage sind ausschließlich unglasierte, in gleichem Rotton gehaltene Tondachziegel zulässig. Zulässig sind nur Ziegel in den Farben: naturrot, klinkerrot und altrot. Vorhandene Blech- oder Schieferendeckungen sind beizubehalten.

- (4) Die Dachflächenneigung und die Firstrichtung der Dächer müssen sich an der im Straßenzug vorherrschenden Dachflächenneigung und Firstrichtung orientieren.
- (5) Der Traufbereich der Dächer muss einen Überstand von mindestens 30 cm und darf einen Überstand von höchstens 60 cm aufweisen; vorhandene Hohlkehlen sind beizubehalten. Durchlaufende Traufen in gleicher Höhe über mehrere Gebäude hinweg sind unzulässig.
Ortgänge dürfen maximal 0,30 m über den Außenputz einer Wand vorstehen und sind mit einem Windbrett abzuschließen.
- (6) Regenrinnen und -fallrohre sind in den Materialien Kupfer, Zink oder in verzinktem Material zu fertigen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (7) Satellitenempfangsanlagen dürfen nicht auf Dachflächen angebracht werden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 5 Dachaufbauten

- (1) Als Dachaufbauten sind grundsätzlich nur Einzel- und Doppelgauben zulässig. Durchgehende Dachaufbauten sind ausnahmsweise und dann nur als Schleppdachgauben mit einer lichten Fensterhöhe (inneres Rahmenmaß) der Gaubenfenster von maximal 0,50 m zulässig.
- (2) Dachgauben sind nur in Dachflächen mit mindestens 35° Neigung zulässig.
- (3) Gauben müssen von den Ortgängen bzw. von den Gratkanten der Walmdächer jeweils mindestens 1,25 m entfernt sein und untereinander einen Mindestabstand von jeweils 1,00 m haben.
- (4) Der Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First muss in der kürzesten möglichen geraden Linie mindestens 1,00 m betragen. Zwischen der Trauflinie und dem unteren Ansatz der Dachgaube müssen mindestens 3 Dachziegelreihen bzw. 3 Schiefer- oder Blechschindelreihen liegen.
- (5) Die Dachflächen der Dachaufbauten sind in der gleichen Materialart und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
- (6) Die Seiten der Gauben sind entweder zu verputzen oder mit Naturschiefer oder Holz zu verkleiden. Eine Verkleidung mit sonstigen Materialien ist unzulässig.
- (7) Fenster in Einzel- und Doppelgauben sind als stehendes Rechteck anzuordnen und dürfen ein inneres Rahmenmaß von maximal 0,90 m x 1,20 m aufweisen.
- (8) Dachflächenfenster, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind prinzipiell nicht zulässig. Bei Dächern mit einer Dachflächenneigung unter 35° ist die Anordnung von Dachflächenfenstern ausnahmsweise zulässig; die Fensterfläche darf dabei maximal 1,10 m² pro Fenster betragen.

- (9) Dachflächeneinschnitte sind unzulässig, wenn diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.
- (10) Kaminköpfe und Rauchabzüge sind verputzt, verklindert oder mit Naturschiefer verkleidet auszuführen.
- (11) Schneefangeinrichtungen sind in Form von Schneefanggittern vorzusehen.

§ 6 Außenwände

- (1) Für die Außenwandflächen eines Gebäudes sind zulässig: glatte Putzflächen, Sichtfachwerk, Verwendung von Sand- und Kalksteinen sowie Naturschieferverkleidungen.
Nicht zulässig sind insbesondere: strukturierte Putzarten mit einer Körnung > 2 mm, spiegelnde Materialien, Keramikplatten, Betonsteinplatten und -böden, Lackanstriche, Kunststoff- und Metallverkleidungen, Faserzementverkleidungen, Holzverschalungen sowie nicht abgetönte Farbanstriche.
- (2) Vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Hauszeichen, Hausnamen, Fenster- und Türeinfassungen sowie sonstige die Fassade gliedernde, Elemente sind bei einer Gebäudeinstandsetzung bzw. -modernisierung beizubehalten.
- (3) Bestehende Bauteile der Fassade wie Erker, Balkone und Loggien sind beizubehalten. Eine Neuordnung der genannten Bauteile ist - soweit vom öffentlichen Straßenraum sichtbar - bei bestehenden Gebäuden unzulässig.
- (4) Satellitenempfangsanlagen dürfen nicht an Fassaden und Einfriedungen; die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, angebracht werden.
- (5) In eine Gebäudefassade integrierte Hausbriefkästen sind in abgetönter Farbgebung vorzusehen.

§ 7 Fassadenöffnungen

- (1) Fenster sind in der Gebäudefassade als Einzelöffnungen anzuordnen; sie sind stehend und rechteckig auszubilden. Davon abweichende Fensterformen in Gebäudefassaden wie beispielsweise Segment- oder Rundbögen sind beizubehalten.
- (2) Ab einer lichten Fensterhöhe (innere Rahmenhöhe) von 1,25 m sind die Fenster mit separat kippbarem Oberlicht und ab einer lichten Fensterbreite (innere Rahmenbreite) von 0,85 m zweiflügelig symmetrisch auszubilden.
Der Kämpfer ist im oberen Fensterdrittel anzuordnen und zu profilieren.

Fenster mit niedrigeren als in Satz 1 genannten Öffnungsmaßen können einflügelig sein, müssen jedoch mindestens eine T-Teilung in Form einer Sprossung gemäß Abs. 6 aufweisen.

- (3) Regenschutzschienen sind mit einem Wetterschenkel zu überdecken.
- (4) Es darf nur mit farblosem Klarglas verglast werden; vorhandene Bleiverglasungen aus der Zeit des Jugendstils und aus dem Jugendstil vorausgegangenen Zeitepochen sind beizubehalten.
- (5) Innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen sind alle straßenseitig einsehbaren Fenster einer Gebäudefassade in Holz zu fertigen.
- (6) Fenstersprossen sind nur glasteilend oder als auf die Fensterscheibe aufgeklebte Sprossen mit Aluminiumsteg im Glaszwischenraum (Wiener Sprossen) zulässig.
- (7) Außenliegende Fensterbänke sind in Holz zu erneuern und mit Zinkblech abzudecken. Davon abweichend sind vorhandene Steinfensterbänke beizubehalten.
- (8) Bei der Ausbildung von Wärmedämmfassaden sind die Fensterrahmen jeweils um die Stärke der aufzubringenden Wärmedämmung nach außen zu versetzen, so dass die vor der Dämmmaßnahme vorhandene Fassadenansicht erhalten bleibt.
Fenstereinfassungen in Holz sind nach der Dämmung wieder auf den Außenputz aufzusetzen.
- (9) Für Fenstereinfassungen sind Holz, Stein oder die in § 6 Abs. 1 für zulässig erklärten Putzarten möglich.
- (10) Glasbausteine sind, soweit vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar, nicht zulässig.
- (11) Hauseingänge sowie alle Formen von Tordurchfahrten sind mit Türen bzw. Toren zu verschließen.
- (12) Holztüren oder Holztore sind beizubehalten.
- (13) Innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen sind Neuanfertigungen von Türen oder Toren in Holz oder Metall herzustellen. Nicht zulässig sind Türen oder Tore aus Kunststoff sowie Rolltore.
- (14) Eingangstüren zu Geschäftslokalen dürfen maximal zu zwei Drittel ihrer Fläche verglast sein, die übrige Fläche ist mit Füllungen oder Kassettierungen zu gestalten. Sonstige Hauseingangstüren sind gleichfalls mit Füllungen oder Kassettierungen vorzusehen, wobei Teilverglasungen bis zu einem Drittel der Türfläche zulässig sind.
- (15) Neu herzustellende Eingangstreppen, -stufen oder -rampen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Trägerkonstruktionen von Treppen sind mit Naturstein zu verkleiden; Stufen selbst sind in Naturstein zu fertigen.

- (16) Die Vorschriften der Absätze 1, 2, 5 und 8 gelten nicht für Schaufenster im Sinne des § 8.

§ 8 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind ausschließlich Fassadenöffnungen im Erdgeschosses eines Gebäudes mit einer Brüstungshöhe < 0,80 m, in denen Waren zum Erwerb, als Dekoration und zum Zwecke der Werbung ausgestellt werden können und die deutlich höher und breiter als die Fenster der darüberliegenden Geschosse sind.
- (2) Innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen sind Schaufensteranlagen in Holz oder Metall - außer Aluminium - herzustellen. Nicht zulässig sind Schaufensteranlagen aus Kunststoff. Dies gilt sowohl für neu einzubauende als auch für zu ersetzende Schaufensterrahmen und -sprossen.
- (3) Die Verwendung nicht abgetönter Farben für Schaufensterrahmen ist unzulässig.
- (4) Schaufenster sind prinzipiell als stehende Rechteckformate sowie als Einzelöffnung auszubilden. Bei einer Aneinanderreihung von Schaufenstern (Fensterbänder) ist eine vertikale Gliederung durch Stützen oder Säulen so vorzunehmen, dass stehende Formate erzeugt werden.
- (5) Vorhandene Stütz- oder Gliederungselemente von Schaufenstern sind beizubehalten.
- (6) Die Sockelhöhe eines Schaufensters muss, gerechnet ab Oberkante des unmittelbar vor der Fassade anstehenden Geländes, mindestens 30 cm betragen,

§ 9 Markisen, Vordächer, Kragplatten, Rollläden, Fensterläden

- (1) Feststehende Markisen an Fassaden sind unzulässig.
- (2) Die Abschirmfläche von Markisen darf nur in abgetönten Farben und in Stoff ausgeführt werden.
- (3) Markisen sind nur über den Fenster- und Türbereichen im Erdgeschoss zulässig.
- (4) Die Anbringung von Vordächern und Kragplatten an Fassaden ist unzulässig.

- (5) Die Anbringung von Rolllädenkästen, die vor der äußeren Fensterfläche liegen, ist an vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassadenöffnungen unzulässig.
- (6) Innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen sind Fensterläden in Holz auszuführen. Vorhandene Holzfensterläden sind beizubehalten.

§ 10 Einfriedungen

- (1) Aufstellplätze für Müllcontainer sind gegen die Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum aus durch Bepflanzung und Bewachung abzuschirmen; Anpflanzhilfen sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Grundstücksteile zum öffentlichen Straßenraum hin sind durch Mauern oder Zäune einzufrieden; nicht zulässig sind Maschendrahtzäune.
- (3) Vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Grundstückseinfriedungen sind nur in Form von senkrechten Lattenzäunen oder handwerklich ausgeführten schmiede-eisernen Gittern oder verputzten Mauern bzw. Natursteinmauern oder Hecken zulässig.

§ 11 Vorgärten, Zugänge und Zufahrten

- (1) Als Vorgarten wird die nicht bebaute Fläche eines Gebäudegrundstückes zwischen öffentlichem Straßenraum und Gebäudefassade bezeichnet.
- (2) Vorgärten sind mit einheimischen Pflanzen zu gestalten. Nadelgehölze sind unzulässig.
- (3) Zugänge und Zufahrten sind, soweit vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar, in Naturstein zu pflastern.

§ 12 Stellplätze

- (1) Stellplätze sind durch heimische Hecken oder Sträucher einzugrünen. Nadelgehölze sind unzulässig.
- (2) Sofern 4 oder mehr Stellplätze als Abstellanlage angelegt werden, ist je 4 Stellplätze ein hochstämmiger heimischer Laubbaum anzupflanzen. Im Kronenbereich der Bäume dürfen die Flächen nicht wasser- und luftundurchlässig versiegelt oder befestigt werden.
- (3) Baumstämme sind durch Bügel oder Poller vor Anfahren zu schützen.

- (4) Vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Stellplätze sind mit Natursteinen zu pflastern.

§ 13 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben die zuständige Bauaufsichtsbehörde gemäß § 63e Abs.1 ThürBO Abweichungen zulassen.

Bei verfahrensfreien Vorhaben sind Abweichungen gemäß § 63e Abs.3 ThürBO schriftlich bei der Stadt Arnstadt zu beantragen und von dieser zu entscheiden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 81 Abs.1 ThürBO handelt, wer:

- entgegen § 3 Abs. 1 die aus den amtlichen Katasterunterlagen ersichtliche Grundstücksaufteilung im Satzungsgebiet bei einer grenzüberschreitenden Neubebauung nicht durch unterschiedliche Farbgebung, unterschiedliche Trauf- und Firsthöhen sowie unterschiedliche Anordnung der Fensterbänder in der Fassadengliederung der Gebäude ablesbar herstellt.
- entgegen § 3 Abs. 2 Anlagen von Solarthermie oder Photovoltaik an Fassaden und an vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Dachflächen anbringt.
- entgegen § 4 Abs. 1 Dachform nicht als Sattel-, Walm-, Mansard- oder Pultdach ausführt.
- entgegen § 4 Abs. 2 die Neigung der Dachflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, nicht mindestens 35° und nicht höchstens 60° ausführt.
- entgegen § 4 Abs. 3 als Dachneueindeckung einer baulichen Anlage nicht ausschließlich unglasierte, in gleichem Rotton gehaltene Tondachziegel und nicht Ziegel in den Farben: naturrot, klinkerrot und altrot verwendet; vorhandene Blech- oder Schiefereindeckungen nicht beibehält.
- entgegen § 4 Abs. 4 die Dachflächen und die Firstrichtung der Dächer nicht an der im Straßenzug vorherrschenden Dachflächenneigung und Firstrichtung orientiert.
- entgegen § 4 Abs. 5 den Traufbereich der Dächer nicht mit einem Überstand von mindestens 30 cm und nicht höchstens von 60 cm ausbildet, vorhandene Hohlkehlen nicht beibehält; Ortgänge nicht mit einem Windbrett abschließt.
- entgegen § 4 Abs. 6 Regenrinnen und -fallrohre nicht in den Materialien Kupfer, Zink oder in verzinktem Material fertigt, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- entgegen § 4 Abs. 7 Satellitenempfangsanlagen auf Dachflächen anbringt, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- entgegen § 5 Abs. 1 Dachaufbauten nicht als Einzel- und Doppelgauben und durchgehende Dachaufbauten nicht als Schleppdachgauben mit einer lichten Fensterhöhe (inneres Rahmenmaß) der Gaubenfenster von maximal 0,50 m ausbildet.

- entgegen § 5 Abs. 2 Dachgauben in Dachflächen mit weniger als 35° Neigung einbringt.
- entgegen § 5 Abs. 3 Gauben von den Ortgängen bzw. von den Gratkanten der Walmdächer nicht mindestens 1,25 m entfernt anordnet und diese untereinander nicht einen Mindestabstand von jeweils 1,00 m haben.
- entgegen § 5 Abs. 4 den Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First nicht mindestens 1,00 m in der kürzesten möglichen geraden Linie ausbildet und zwischen der Trauflinie und dem unteren Ansatz der Dachgaube nicht mindestens 3 Dachziegelreihen bzw. 3 Schiefer- oder Blechschindelreihen vorsieht.
- entgegen § 5 Abs. 5 die Dachflächen der Dachaufbauten nicht in der gleichen Materialart und Farbe wie das Hauptdach eindeckt.
- entgegen § 5 Abs. 6 die Seiten der Gauben nicht entweder verputzt oder mit Naturschiefer oder Holz verkleidet.
- entgegen § 5 Abs. 7 Fenster in Einzel- und Doppelgauben nicht als stehendes Rechteck anordnet und ein inneres Rahmenmaß von maximal 0,90 m x 1,20 m nicht einhält.
- entgegen § 5 Abs. 8 Dachflächenfenster vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar anordnet und bei einer ausnahmsweise zulässigen Anordnung von Dachflächenfenstern bei Dächern mit einer Dachflächenneigung unter 35° die Fensterfläche größer als 1,10 m² pro Fenster ausbildet.
- entgegen § 5 Abs. 9 Dachflächeneinschnitte vorsieht, wenn diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.
- entgegen § 5 Abs. 10 Kaminköpfe und Rauchabzüge nicht verputzt, verklindert oder mit Naturschiefer verkleidet.
- entgegen § 5 Abs. 11 Schneefangeinrichtungen nicht in Form von Schneefanggittern vorsieht.
- entgegen § 6 Abs. 1 Außenwandflächen eines Gebäudes nicht als Sichtfachwerk oder glatt verputzt und Sand- und Kalksteinen sowie Naturschieferverkleidungen nicht verwendet und der strukturierte Putzarten mit einer Körnung > 2 mm, spiegelnde Materialien, Keramikplatten, Betonsteinplatten und -böden, Lackanstriche, Kunststoff- und Metallverkleidungen, Faserzementverkleidungen, Holzverschalungen verwendet.
- entgegen § 6 Abs. 2 vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Hauszeichen, Hausnamen, Fenster- und Türeinfassungen sowie sonstige die Fassade gliedernde, Elemente bei einer Gebäudeinstandsetzung bzw. -modernisierung nicht beibehält.
- entgegen § 6 Abs. 3 bestehende Bauteile der Fassade wie Erker, Balkone und Loggien nicht beibehält und genannte Bauteile - soweit vom öffentlichen Straßenraum sichtbar - bei bestehenden Gebäuden neu anordnet.
- entgegen § 6 Abs. 4 Satellitenempfangsanlagen an Fassaden und Einfriedungen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, anbringt.
- entgegen § 7 Abs. 1 Fenster in der Gebäudefassade nicht als Einzelöffnungen anordnet und diese nicht stehend und rechteckig ausbildet und davon abweichende Fensterformen in Gebäudefassaden wie beispielsweise Segment- oder Rundbögen nicht beibehält.
- entgegen § 7 Abs. 2 ab einer lichten Fensterhöhe (innere Rahmenhöhe) von 1,25 m die Fenster nicht mit separat kippbarem Oberlicht und ab einer lichten Fensterbreite (innere Rahmenbreite) von 0,85 m nicht zweiflügelig symmetrisch ausbildet und den Kämpfer nicht im oberen Fensterdrittel anordnet und nicht profiliert; einflügelige Fenster mit niedrigeren als in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten

- Öffnungsmaßen nicht mit T-Teilung in Form einer Sprossung gemäß § 7 Abs. 6 ausbildet.
- entgegen § 7 Abs. 3 Regenschutzschienen nicht mit einem Wetterschenkel überdeckt.
 - entgegen § 7 Abs. 4 nicht mit farblosem Klarglas verglast und vorhandene Bleiverglasungen aus der Zeit des Jugendstils und aus dem Jugendstil vorausgegangenen Zeitepochen nicht beibehält.
 - entgegen § 7 Abs. 5 innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen alle straßenseitig einsehbaren Fenster einer Gebäudefassade nicht in Holz fertigt.
 - entgegen § 7 Abs. 6 Fenstersprossen nicht glasteilend oder nicht als auf die Fensterscheibe aufgeklebte Sprossen mit Aluminiumsteg im Glaszwischenraum (Wiener Sprossen) ausbildet.
 - entgegen § 7 Abs. 7 außenliegende Fensterbänke nicht in Holz erneuert und nicht mit Zinkblech abdeckt, vorhandene Steinfensterbänke nicht beibehält.
 - entgegen § 7 Abs. 8 bei der Ausbildung von Wärmedämmfassaden Fensterrahmen nicht jeweils um die Stärke der aufzubringenden Wärmedämmung nach außen versetzt und Fenstereinfassungen in Holz nicht wieder auf den Außenputz aufsetzt.
 - entgegen § 7 Abs. 9 für Fenstereinfassungen nicht Holz, Stein oder die in § 6 Abs. 1 für zulässig erklärten Putzarten verwendet.
 - entgegen § 7 Abs. 10 Glasbausteine, soweit vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar, vorsieht.
 - entgegen § 7 Abs. 11 Hauseingänge sowie alle Formen von Tordurchfahrten nicht mit Türen bzw. Toren verschließt.
 - entgegen § 7 Abs. 12 Holztüren oder Holztore nicht beibehält.
 - entgegen § 7 Abs. 13 innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen Neuanfertigungen von Türen oder Toren nicht in Holz oder Metall herstellt; Türen oder Tore aus Kunststoff sowie Rolltore verwendet.
 - entgegen § 7 Abs. 14 Eingangstüren zu Geschäftslokalen nicht maximal zu zwei Drittel ihrer Fläche verglast und die übrige Fläche nicht mit Füllungen oder Kassestierungen gestaltet; sonstige Hauseingangstüren nicht mit Füllungen oder Kassestierungen vorsieht und Teilverglasungen von mehr als einem Drittel der Türfläche vornimmt.
 - entgegen § 7 Abs. 15 neu herzustellende Eingangstreppen, -stufen oder -rampen im öffentlichen Verkehrsraum anordnet und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Trägerkonstruktionen von Treppen nicht mit Naturstein verkleidet und Stufen selbst nicht in Naturstein fertigt.
 - entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen nicht in Holz oder Metall - außer Aluminium - herstellt und Schaufensteranlagen in Kunststoff fertigt.
 - entgegen § 8 Abs. 3 nicht abgetönter Farben für Schaufensterrahmen verwendet.
 - entgegen § 8 Abs. 4 Schaufenster nicht als stehende Rechteckformate sowie nicht als Einzelöffnung ausbildet und bei einer Aneinanderreihung von Schaufenstern (Fensterbänder) eine vertikale Gliederung durch Stützen oder Säulen so vornimmt, dass keine stehenden Formate erzeugt werden.
 - entgegen § 8 Abs. 5 vorhandene Stütz- oder Gliederungselemente von Schaufenstern nicht beibehält.

- entgegen § 8 Abs. 6 die Sockelhöhe eines Schaufensters, gerechnet ab Oberkante des unmittelbar vor der Fassade anstehenden Geländes, nicht mindestens 30 cm herstellt.
- entgegen § 9 Abs. 1 feststehende Markisen an Fassaden anbringt.
- entgegen § 9 Abs. 2 die Abschirmfläche von Markisen nicht in abgetönten Farben und nicht in Stoff ausführt.
- entgegen § 9 Abs. 3 Markisen nicht über den Fenster- und Türbereichen im Erdgeschoss anbringt.
- entgegen § 9 Abs. 4 Vordächer und Kragplatten an Fassaden anbringt.
- entgegen § 9 Abs. 5 Rolllädenkästen, die vor der äußeren Fensterfläche liegen an vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassadenöffnungen anbringt.
- entgegen § 9 Abs. 6 innerhalb der Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen Fensterläden nicht in Holz ausführt und vorhandene Holzfensterläden nicht beibehält.
- entgegen § 10 Abs. 1 Aufstellplätze für Müllcontainer nicht gegen die Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum aus durch Bepflanzung und Bewachung abschirmt.
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht bebaute Grundstücksteile zum öffentlichen Straßenraum nicht durch Mauern oder Zäune einfriedet und Maschendrahtzäune verwendet.
- entgegen § 10 Abs. 3 vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Grundstückseinfriedungen nicht in Form von senkrechten Lattenzäunen oder handwerklich ausgeführten schmiedeeisernen Gittern oder verputzten Mauern bzw. Natursteinmauern oder Hecken ausführt.
- entgegen § 11 Abs. 2 Vorgärten nicht mit einheimischen Pflanzen gestaltet und Nadelgehölze verwendet.
- entgegen § 11 Abs. 3 Zugänge und Zufahrten, soweit vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar, nicht in Naturstein pflastert.
- entgegen § 12 Abs. 1 Stellplätze nicht durch heimische Hecken oder Sträucher eingrünt und Nadelgehölze verwendet.
- entgegen § 12 Abs. 2 sofern 4 oder mehr Stellplätze als Abstellanlage angelegt werden, nicht je 4 Stellplätze einen hochstämmigen heimischen Laubbaum anpflanzt und im Kronenbereich der Bäume die Flächen wasser- und luftundurchlässig versiegelt oder befestigt.
- entgegen § 12 Abs. 3 Baumstämme nicht durch Bügel oder Poller vor Anfahren schützt.
- entgegen § 12 Abs. 4 vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Stellplätze nicht mit Natursteinen pflastert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend (500.000,00) EURO geahndet werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 10. April 2006
Stadt Arnstadt




- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anlage: Plan



GESTALTUNGSSATZUNG

- 
 Satzungsbereich
Gestaltungssatzung
- 
 Schutzzone mit besonderen
gestalterischen Anforderungen
- 
 Überlagerung
Satzungsbereich mit
Schutzzone

Stadtverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Planung
Stand 01/2006

